

Infopapier - JeKits und schulischer Datenschutz nach Inkrafttreten der DSGVO

Wir bitten um Verständnis, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich als allgemeine Information / Hilfestellung zu verstehen sind. Sie sollen Ihnen helfen, grundlegende für JeKits relevante Informationen zum Schuldatenschutz zu erhalten und ersetzen nicht eine etwa erforderliche Rechtsberatung.

Die DSGVO hat in weiten Teilen der Bevölkerung zu einer erheblichen Verunsicherung geführt, wie im Einzelnen mit dem Datenschutz umzugehen ist. Da das (Schul-)Datenschutzrecht eine sehr komplexe Rechtsmaterie ist, können wir hier nur einzelne Fragestellungen mit besonderem Bezug zu JeKits durchleuchten. Die Stiftung hofft dennoch, dass dieses Infopapier den Beteiligten vor Ort bei der täglichen Arbeit mit dem Datenschutz erste Hilfestellungen bietet. Am Ende des Dokuments finden interessierte Leser auch einige Links zur Vertiefung der angesprochenen Fragen.

1. Feststellung: Die DSGVO ändert nur wenig am Schuldatenschutzrecht in NRW.

Das **Schuldatenschutzrecht** in NRW wurde durch die DSGVO **nur wenig geändert**. Das Schutzniveau im Schulgesetz NRW war auch vor der DSGVO schon sehr hoch, so dass hier keine weitgehenden (Gesetzes-)Änderungen erforderlich waren. Die allgemeine Verunsicherung im Bereich Schule ist also nicht generell begründet. Dazu gibt es umfangreiche Informationen¹ des zuständigen Schulministeriums (MSB NRW).

2. Feststellung: JeKits 1 und JeKits 2 sind strikt voneinander zu unterscheiden.

Innerhalb des JeKits-Programms müssen **JeKits 1 und JeKits 2 rechtlich grundsätzlich getrennt** betrachtet werden. Aufgrund der vielen strukturellen Unterschiede ergeben sich für die beiden Bereiche verschiedene rechtliche Bewertungen und somit ggf. auch verschiedene Erlaubnistatbestände.²

Für die datenschutzrechtliche Bewertung von **JeKits 1** ist entscheidend, dass die Lehrkraft der Grund- oder Förderschule beim Unterricht anwesend ist und den Unterricht idealerweise auch mitgestaltet („Tandem-Unterricht“). Insofern handelt es sich insgesamt um eine „ganz normale Schulveranstaltung“ im Rechtssinne, so dass die Grundschule auch die rechtliche Gesamtverantwortung für den Unterricht innehat. Außerdem ist durch die Anwesenheit der Grundschullehrkraft in der Regel auch gewährleistet, dass die notwendigen Informationen / Daten über die Kinder im JeKits-1-Unterricht vorliegen. Insbesondere betrifft dies Informationen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Kinder.

Bei JeKits 2 ist das i. d. R. nicht der Fall. Zwar wird von der Stiftung vertreten, dass man je nach Konstellation auch **JeKits 2** zu einer schulischen Veranstaltung erklären könnte, jedoch wird die allgemeine Auffassung hier sein, dass es sich dabei um eine außerschulische Veranstaltung mit außerschulischen Partnern handelt.³ Entscheidend ist, dass in JeKits 2 nicht im Tandem unterrichtet wird, die Lehrkraft der Grundschule ist also gerade nicht im Unterricht anwesend. Für die datenschutzrechtliche Betrachtung ist JeKits 2 insofern problematischer, weil die Lehrkraft des außerschulischen Bildungspartners hier gewissermaßen als „Gast“ in die Grundschule kommt.

3. Feststellung: In JeKits 1 sind die Lehrkräfte des außerschulischen Bildungspartners in Bezug auf Datenschutz den Grundschullehrkräften gleichgestellt.

Da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die **Lehrkräfte des außerschulischen Bildungspartners** in JeKits 1 als sonstiges schulisches Personal zu werten. In § 120 Abs. 1 Schulgesetz NRW ist zugelassen, dass die zur Erfüllung des Bildungsauftrags zugelassenen Daten in der Schule diesen Personen zugänglich gemacht werden können, **soweit sie zu ihrer Aufgabenerledigung benötigen werden.**

Dies betrifft insbesondere auch Informationen, die dem Schutz der Kinder dienen, also Informationen über gesundheitliche Beeinträchtigungen wie z.B. Allergien. Auch ist es insofern nicht nachvollziehbar, dass manche Schulleitungen behaupten, sie dürften die (Vor-

¹ Siehe <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/Umsetzung-EU-Datenschutzgrundverordnung/index.html>.

² Die wesentlichen Unterschiede: JeKits 1 ist unstreitig Schulveranstaltung, die Grundschullehrkraft ist zusammen mit der Lehrkraft des Bildungspartners anwesend; JeKits 2 ist i. d. R. eine sog. außerschulische Veranstaltung, nur die Lehrkraft des Bildungspartners ist anwesend. Daraus ergeben sich weitere Konsequenzen (z.B. für Aufsichtspflichten, gesetzliche Unfallversicherung etc.).

³ Die Stiftung hat zu dieser Frage ein Infopapier „Aufsichtspflicht/Versicherungsschutz“ verfasst, das im Intranet zu finden ist.

)Namen der Kinder nicht mehr herausgeben. Das Ansprechen der Kinder mit ihrem Vornamen gehört unzweifelhaft zum Bildungsauftrag der Schule, so dass Namenslisten / Sitzpläne dem Bildungspartner zur Verfügung gestellt werden können.

Insoweit sind Name, Vorname, gesundheitliche Beeinträchtigungen und auch die Kontaktdaten der Eltern für Notfälle solch statthafte Daten gem. Anlage 1 Abschnitt A I (Nr. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 usf.) sowie Anlage 1 Abschnitt A II Nr. 13. der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO DV I) – SGV.NRW.223. Weiterhin wird empfohlen, eine entsprechende Regelung zur Schweigeverpflichtung der Lehrkräfte des Bildungspartners in die Kooperationsvereinbarungen aufzunehmen. Die Stiftung wird eine solche Klausel zum Schuljahr 2020/21 in die Verträge aufnehmen

4. Feststellung: In JeKits 2 sind DSGVO-konforme Einwilligungen unumgänglich.

In JeKits 2 sind die Lehrkräfte des Bildungspartners alleinverantwortlich tätig, da es sich hier um eine außerschulische Veranstaltung handelt, bei der die Schule ausschließlich die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Das Schulgesetz NRW bietet hier keinen Erlaubnistatbestand für die Weitergabe der Schülerdaten von der Schule an den außerschulischen Bildungspartner. **Datenverarbeitungen sind daher auf entsprechende DSGVO-konforme Einwilligungen in die Datenverarbeitung zu stützen**, die die Eltern zweckmäßigerweise direkt **bei der Anmeldung dem Bildungspartner** erteilen sollten.

Die meisten Kommunen bzw. Bildungspartner arbeiten mit Anmeldebögen, um ein Mindestmaß an vertraglicher Dokumentation zu gewährleisten und z.B. auch die Abfrage der Leistungen aus dem BuT nachweisen zu können. Schwierig ist hier evtl. die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, je nachdem ob dem Bildungspartner die Anschriften der Eltern vorliegen oder nicht. Soweit ein Bildungspartner mit Blick auf die 3. Feststellung bereits grundlegende Daten der Kinder erhalten hat, können die Anmeldebögen den Eltern zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses auch zugestellt werden (Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Nur wo dies nicht der Fall ist (etwa weil die Befürchtungen DSGVO-Konsequenzen zu groß sind und daher ggf. gar keine Daten weitergegeben werden), wird man andere Wege finden müssen, die Bögen zu übermitteln (z.B. durch Verteilung im Unterricht mit der Bitte, die Dokumente den Eltern zu übergeben).

5. Feststellung: Im Falle akuter Kindeswohlgefährdungen greift Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

Im Falle **akuter Gefährdungen** der Kinder kann eine unmittelbare Weitergabe von relevanten Gesundheitsdaten auf Artikel 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO gestützt werden, wenn die Weitergabe der Daten dem Schutz des jeweils betroffenen Kindes dient.

6. Feststellung: Die DSGVO greift nur bei personenbezogenen Daten.

Die **DSGVO schützt ausschließlich Daten mit Personenbezug**. Soweit ein bestimmter Datensatz keinen solchen Personenbezug aufweist, kann dieser i. d. R. auch bedenkenlos verarbeitet bzw. weitergegeben werden. So ist z. B. die Aushändigung von Stundenplänen an den Bildungspartner unproblematisch, wenn diese Stundenpläne keine personenbezogenen Daten von SchülerInnen und/oder Lehrkräften enthalten.

7. Linkliste:

- <https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Datenschutz-und-Datensicherheit/> (vom MSB NRW mitherausgegebene Infoseite speziell zum Schuldatenschutz)

- https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/index.php (in NRW zuständige Aufsichtsbehörde, auch hier finden sich zahlreiche Veröffentlichungen und Infos)

- <https://datenschutz-schule.info/service-downloads/> (Hier finden sich zahlreiche direkt nutzbare Vorlagen, z.B. für Einwilligungen; außerdem sind für viele Bereiche Checklisten hinterlegt.)

- <https://schulamt.kreis-borken.de/de/themen-und-aufgabenbereiche/datenschutz-in-schulischen-arbeitsfeldern/> (sehr umfangreiche Broschüre speziell zum Datenschutz in der Schule)

- <https://www.datenschutz-bayern.de/info/> (Hier finden Sie eine besonders umfangreiche und belastbare Sammlung von Dokumenten zum Datenschutz, z.B. eine Broschüre zum „Datenschutz in der Schule“.)